

# Staatliche Opferentschädigung nach der Jahrtausendwende – statistische Daten, methodische Probleme und einige Anmerkungen zur gegenwärtigen Praxis des OEG

Bernhard Villmow / Alescha Lara Savinsky  
(Veröffentlichung in Festschrift für Jürgen Wolter, Berlin 2013)

## 1. Einführung

Nach dem am 16.5.1976 in Kraft getretenen Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhält derjenige, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (§ 1 I 1 OEG). Angesichts seiner Struktur gehört das OEG zu den Regelungen, die das System der sozialen Entschädigung bilden. Gemäß § 68 Nr. 7 f SGB I gilt das OEG als Teil des Sozialgesetzbuchs.<sup>1</sup>

Bereits Anfang der 80er Jahre gab es kritische Einschätzungen hinsichtlich der sachlichen und personalen Reichweite der Regelungen sowie bezüglich der Anwendungspraxis.<sup>2</sup> Bemängelt wurden u.a. der geringe Bekanntheitsgrad des Gesetzes in der Bevölkerung, die damit verbundene relativ kleine Zahl der Antragstellungen von Opfern von Gewaltdelikten<sup>3</sup>, die niedrige Quote der positiven Entscheidungen<sup>4</sup>, die teilweise lange Verfahrensdauer<sup>5</sup> sowie allgemeine Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes in Verbindung mit unbestimmten Rechtsbegriffen bzw. Ermessensvorschriften, die zu erheblichen Unterschieden in der Entscheidungsstruktur der Versorgungsämter in den einzelnen Bundesländern beitrugen.<sup>6</sup>

In der Folgezeit gab es eine Reihe von Gesetzesänderungen, die u.a. zur stärkeren Berücksichtigung von viktimisierten Ausländern, besseren Behandlungsmöglichkeiten (insbesondere für Kinder)<sup>7</sup>, der Einbeziehung von hinterbliebenen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie von bestimmten in Deutschland lebenden Opfern von Gewalttaten im Ausland

---

<sup>1</sup> Rademacker § 1 OEG Rn. 9; Körtek 2010/2011, S. 4.

<sup>2</sup> Villmow u.a. (1982), S. 304 ff. Vgl. auch die europäischen Länderberichte in Greer (1996), in denen vielfach ähnliche Probleme dokumentiert werden.

<sup>3</sup> Aktuelle Einschätzung z.B. in der FAZ v. 12.10.2012: „Die Zahlen der tatsächlich gestellten Anträge und der Gewalttaten insgesamt zeigen ein deutliches Missverhältnis.“

<sup>4</sup> Vgl. Haupt u.a. (2003), S. 203: „Die zuständigen Versorgungsämter...entscheiden in der Regel restriktiv.“

<sup>5</sup> In Hamburg hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge wie folgt entwickelt: 2003: 10,3 Monate; 2004: 10,1; 2005: 8,9; 2006: 10,5; 2007: 11,9; 2008: 11,7, vgl. *Bürgerschaft FHH* Drucksache 19/648 v. 8.7.2008, S. 4 f. In einer früheren Auswertung wurde deutlich, dass im Jahr 1997 die Hamburger Verfahren mit Rentenbewilligungen nahezu doppelt so lange gedauert haben (15,3 Monate) wie die Fälle, in denen lediglich Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen anerkannt oder Leistungen der Heilbehandlung gewährt wurden (8,6 Monate), vgl. *Bürgerschaft FHH* Drucksache 16/416 v. 10.3.1998, S. 1. Eine Aktenanalyse aus Fulda bezogen auf das Jahr 2008 ergab eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 13 Monaten, vgl. *Gundel/Blättner* 2011, S. 14.

<sup>6</sup> Vgl. z.B. Villmow/Plemper (1984), dies. (1989).

<sup>7</sup> Durch Einfügung des Abs. 14 in § 1 OEG im Jahr 2000.

fürten.<sup>8</sup> Auch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erweiterte im Laufe der Jahre die Entschädigungsmöglichkeiten nach dem OEG. So wurden u.a. Opfer von Schockschäden, die nicht selbst durch einen tätlichen Angriff körperlich betroffen waren, in den Schutzbereich des OEG mit einbezogen.<sup>9</sup> Auch in Verbindung mit vorgeburtlichen Schädigungen wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis ausgedehnt.<sup>10</sup>

Trotz dieser Entwicklung, die die Opfer von Gewaltdelikten begünstigte, werden jedoch immer wieder kritische Bewertungen deutlich, die teilweise auch den Eindruck vermitteln, dass sich in bestimmten Bereichen der Opferentschädigungspraxis kaum etwas an einer für viele Betroffene unbefriedigenden Situation geändert habe. Insbesondere der Weisse Ring verweist regelmäßig auf seinen Tagungen und in Publikationen auf den weiterhin bestehenden geringen öffentlichen Bekanntheitsgrad des Gesetzes<sup>11</sup>, auf die begrenzte Anzahl von Entschädigungsanträgen im Verhältnis zu den Gewaltdelikten und auf eine Entschädigungsquote, die als „Statistik zum Schämen“ bezeichnet wird.<sup>12</sup> Nach Freytag „führt die Entschädigung nach dem OEG faktisch ein bescheidenes Schattendasein“<sup>13</sup>. In der Öffentlichkeit werden diese Kritik und die damit verbundenen Forderungen seit Jahren durchaus beachtet<sup>14</sup>, ebenso finden sie Eingang in die politische Diskussion.<sup>15</sup> Zu fragen ist nun, ob sich dieses öffentliche Interesse auch widerspiegelt in der kriminologischen bzw. viktimologischen Forschung und ob hieraus neue (Reform-)Impulse für den Bereich der Opferentschädigung entstanden sind.

## 2. Begrenzte empirische Forschung zur Praxis des OEG in den letzten Jahrzehnten

In diesem Zusammenhang wird erkennbar, dass trotz einer „stürmischen Zunahme opferbezogener Forschung“<sup>16</sup> seit Anfang der 70er Jahre die Frage nach der Praxis der staatlichen Opferentschädigung nicht zu den Schwerpunkten der empirischen viktimologischen Analyse gehörte.<sup>17</sup> Andere Themen wie Opferbefragungen zur Aufhellung des Dunkelfeldes, Verbre-

<sup>8</sup> Vgl. die Übersicht bei Rademacker § 1 OEG Rn. 1 ff.

<sup>9</sup> Einzelheiten bei Rademacker § 1 OEG Rn. 16 ff.; Heinz (2008), S. 40 ff.

<sup>10</sup> Heinz (2008), S. 27 ff.; Fallübersicht bei Rademacker § 1 Rn. 14.

<sup>11</sup> Rühle (1996), S. 133; Stellmacher (2007), S. 53, 58; Schmachtenberg (2012), S. 141.

<sup>12</sup> Weisser Ring/Schuler (1996), S. 11; vgl. auch Harkotte (1996), S. 109.

<sup>13</sup> Freytag (2003), S. 178.

<sup>14</sup> Einzelne Beispiele: „Opferschutz wird zum Lippenbekenntnis“ (*Hamburger Abendblatt* v. 19.12.2007); „Mehr Hilfen für Opfer“ (*Hamburger Abendblatt* v. 22.3.2010), „Opferentschädigung beschleunigen“ (*Hamburger Abendblatt* v. 21.3.2011); „Das ist Barbarei am Opfer“ (*FAS* v. 9.9.12, S. 49, zitiert wird ein Vereinssprecher des Weissen Rings).

<sup>15</sup> Vgl. z.B. *Bürgerschaft FHH* Drucksache 18/2222 vom 13.5.2005: „Praktizierter Opferschutz – Warum führt die staatliche Opferentschädigung in Hamburg ein Schattendasein?“.

<sup>16</sup> Kaiser (1997), S. 297.

<sup>17</sup> Vgl. die beiden Tagungsbände von Kaiser/Jehle (1994), die Tagungsbände von *Bundeskriminalamt* (1996) und der Kriminologischen Zentralstelle/Egg/Minthe (2009) sowie die Berichte über die internationalen viktimolo-

chensfurcht, Rolle des Opfers im Strafverfahren sowie Täter-Opfer-Ausgleich etc. standen deutlich häufiger im Vordergrund. Im Verlauf der letzten Jahrzehnte gab es zwar noch in den 80er Jahren in Deutschland einige empirische Studien zum Bereich des OEG<sup>18</sup>, in den 90er Jahren und nach der Jahrtausendwende waren es – soweit ersichtlich – jedoch nur noch kleinere Untersuchungen zu mit dem OEG verbundenen Fragen, die insbesondere vom Weissen Ring veranlasst oder gefördert wurden.<sup>19</sup> Erst in den letzten Jahren wird in der Bundesrepublik ein erneutes empirisches Interesse hinsichtlich der staatlichen Opferentschädigung deutlich, wobei die Ergebnisse dieser regional begrenzten Arbeiten<sup>20</sup> in den einschlägigen kriminologischen Lehrbüchern und den entsprechenden Fachzeitschriften noch nicht erkennbar wahrgenommen worden sind. Im Folgenden wird versucht, einzelne Resultate dieser Forschungen mit eigenen Analysen der aktuellen Statistiken zu verbinden und ein Bild der Opferentschädigungspraxis nach der Jahrtausendwende zu skizzieren.

### 3. Die Entwicklung der OEG-Antragstellungen im Verhältnis zur Gewaltkriminalität

Es wurde bereits dargestellt, dass bei der kritischen Betrachtung der Anwendung des OEG u.a. auf die geringe Zahl der Entschädigungsanträge verwiesen wird. Der Weisse Ring stellt seit 1999 im Internet die Länder- und Bundesdaten zusammen und lässt in den Übersichten erkennen, dass im Rahmen der hier erfassten PKS-Zahlen nur bei etwa 10 -11 % der Gewaltdelikte Anträge nach OEG/BVG gestellt werden.

**Übersicht 1: Weisser Ring - Gewalttaten und gestellte Anträge 1999 - 2011<sup>21</sup> in der Bundesrepublik**

Jahr	Gewalttaten nach PKS	OEG-Anträge <sup>22</sup>	Verhältnis Anträge/ Gewaltdelikte in %
1999	186.655	21.481	11,5
2000	187.103	19.917	10,6
2001	188.413	18.929	10,1
2002	197.492	20.080	10,2

logischen Kongresse, z.B. *Schneider* (1998), S. 316 ff.; *Schneider* (2006) und *Schneider* (2010). Vgl. auch den viktimologischen Übersichtsartikel von *Görgen* (2009). *Becker/Körtek* (2010/2011), S. 170 f. stellen fest, dem modernen Opferentschädigungsrecht werde wenig Aufmerksamkeit geschenkt, hinzukomme, „dass Entschädigungssysteme insgesamt in der Sozialrechtswissenschaft ein gewisses Schattendasein führen.“

<sup>18</sup> Vgl. die Übersicht bei *Villmow/Plemper* (1989) zur deutschen (S. 23 ff.) und zur ausländischen Forschung (S. 29 ff.); siehe auch *Lerch* (2011), S. 19 f.

<sup>19</sup> Z.B. *Stellmacher* 2007. In dem europäischen Überblick von *Greer* (1996) werden in den Länderberichten überwiegend nur wenige statistische Daten angeboten, von „Research on State Compensation“ wird nur in dem holländischen Beitrag gesprochen (S. 413 f.). In dem wohl auch vom Weissen Ring angeregten neuesten rechtsvergleichenden Überblick über europäische Opferentschädigungsregelungen werden –soweit ersichtlich– keine empirischen Studien erwähnt, vgl. die Berichte in *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht*, Heft 1-2 (2010-2011).

<sup>20</sup> Studien von *Grundel/Blättner* (2011) und *Lerch* (2011), bezogen auf Fulda bzw. auf Hessen.

<sup>21</sup> [www.weisser-ring.de/fileadmin/content/Daten-Zahlen-Fakten/OEG\\_Statistik\\_2011.pdf](http://www.weisser-ring.de/fileadmin/content/Daten-Zahlen-Fakten/OEG_Statistik_2011.pdf)

<sup>22</sup> Der Hamburger Senat gibt in *Bürgerschaft FHH* Drucksache 19/648 v. 8.7.2008, S. 2 folgende andere Zahlen an: 2004 – 20.882 Anträge, 2005 – 22.505, 2006 – 22.644.

<b>2003</b>	204.124	20.887	10,2
<b>2004</b>	211.172	20.864	9,9
<b>2005</b>	212.832	22.794	10,7
<b>2006</b>	215.471	22.597	10,5
<b>2007</b>	217.923	23.404	10,7
<b>2008</b>	209.706 <sup>23</sup>	22.175	10,6
<b>2009</b>	208.446	21.774	10,5
<b>2010</b>	201.243	21.711	10,8
<b>2011</b>	197.030	20.435	10,4

### 3.1 Sinnvolle Begrenzung des Gewaltbereichs mit Blick auf die OEG-Antragstellungen

Die in Übersicht 1 erfassten Gewalttaten sind in dem OEG-Kontext aus kriminologischer Sicht aus verschiedenen Gründen zu problematisieren. Sowohl im strafrechtlichen als auch im kriminologischen Schrifttum ist der Gewaltbegriff umstritten.<sup>24</sup> Der Weisse Ring übernimmt für seine Darstellung der Gewaltkriminalität die Definition des Bundeskriminalamts in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS-BRD).<sup>25</sup> Diese ist einerseits inhaltlich eng, weil z.B. die einfache Körperverletzung nicht enthalten ist, andererseits im Zusammenhang mit den Anspruchsvoraussetzungen von OEG/BVG (zu) weit, weil im Strafgesetzbuch einzelne Tatbestände so strukturiert sind, dass Gewalttaten auch vorliegen können, wenn nur mit bestimmten Gewalthandlungen *gedroht* wird (z.B. §§ 177, 239 a, 239 b, 249 ff. StGB). Da in den o.a. PKS-Daten auch die Versuchshandlungen mit enthalten sind, dürfte ein Teil der offiziell ausgewiesenen Gewalttaten begangen worden sein, ohne dass sich (erhebliche) körperliche Schäden mit entsprechenden Folgen ergeben haben.<sup>26</sup> Insoweit erscheinen die vom Weissen Ring in Verbindung mit der staatlichen Opferentschädigung dargestellten Zahlen zu den Gewalttaten überhöht. In einzelnen bisherigen kriminologischen Analysen der Praxis des OEG ist deswegen von einem *engeren Begriff der Gewaltkriminalität* ausgegangen worden, der z.B. nur versuchte und vollendete Tötungsdelikte, Körperverletzungen mit Todesfolge und vollendete gefährliche und schwere Körperverletzungen umfasste.<sup>27</sup> In diesem Kontext wird angenommen, dass bei diesen Straftaten die Wahrscheinlichkeit von tatsächlich erheblichen Kör-

<sup>23</sup> Nach PKS 2008, S. 27, 227 und Tabelle 01, S. 11 gibt das *Bundeskriminalamt* für dieses Jahr 210.885 registrierte Gewaltdelikte an. Der Weisse Ring erwähnt in einer Fußnote zur OEG-Datenübersicht 2008 „programmtechnische“ Probleme in einzelnen Bundesländern.

<sup>24</sup> Vgl. die Übersicht bei *Walter* (2006), S. 41 ff.; *Villmow/Plemper* (1984), S. 73 f. Siehe auch *Lerch* (2011), S. 32 ff.

<sup>25</sup> Der Summenschlüssel 892000 Gewaltkriminalität umfasst die Tatbestände Mord (010000), Totschlag und Tötung auf Verlangen (020000), Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (111000), Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (210000), Körperverletzung mit Todesfolge (221000), gefährliche und schwere Körperverletzung (222000), Erpresserischer Menschenraub (233000), Geiselnahme (234000), Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (235000), vgl. PKS-BRD 2010, S. 16 f.

<sup>26</sup> Vgl. *Villmow u.a.* (1982), S. 308. Vgl. auch einzelne Aussagen im Rahmen der Expertenbefragung bei *Lerch* (2011), S. 63, 83.

<sup>27</sup> *Villmow/Plemper* (1989), S. 79. Dass diese Tatbestände in der OEG-Praxis quantitativ im Vordergrund stehen, wird auch in empirischen Studien deutlich, vgl. *Villmow/Plemper* (1989), S. 98.

perverletzungen am größten ist und insoweit die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen nach OEG/BVG noch am ehesten gegeben erscheinen. Die neuere Untersuchung von *Lerch* hat diesen engeren Ansatz übernommen, bei den Tatbeständen aber zusätzlich Vergewaltigung und sexuelle Nötigung mit einbezogen.<sup>28</sup>

Erstaunlich ist allerdings, dass sowohl in der o.a. Übersicht des Weissen Rings als auch in der Studie von *Lerch* den Antragstellungen die registrierten *Taten* und nicht die registrierten *Opfer* gegenübergestellt wurden, obwohl es nach dem OEG um eine persönliche Antragstellung geht. Hier wird anscheinend von einer Übereinstimmung der Tat- und Opferzahlen ausgegangen. Ob dies zutreffend ist, lässt sich im Prinzip durch eine Gegenüberstellung von Gewalt-Taten und Gewalt-Opfern auf der Basis der PKS-Daten klären.

Bei einem Versuch, diese Analyse für einen längeren Zeitraum durchzuführen, bieten sich die vom Bundeskriminalamt (BKA) im Internet dargestellten Zeitreihen an. Bei der Auswertung der entsprechenden bisher ab 1987<sup>29</sup> vorliegenden Daten der Tabelle 91 „Aufgliederung der Opfer nach Alter und Geschlecht insgesamt“, hier Summenschlüssel 892000 „Gewaltkriminalität“<sup>30</sup>, ergaben sich allerdings einige unerwartete Probleme. Bereits ein kurzer Blick auf die aufgelisteten Daten ließ im Frühjahr 2012 erkennen, dass ein wesentlicher Teil der Gewalt-Opferzahlen nicht richtig sein konnte, weil diejenigen des Summenschlüssels niedriger waren als diejenigen der Untergruppe „Opfer von gefährlicher und schwerer Körperverletzung“. Die weitere umfassende Analyse ergab schließlich, dass beim o.a. Summenschlüssel Gewaltkriminalität die Opfer-Zahlen der Internetangaben für die Jahre 1987 bis 1995 nicht korrekt waren.<sup>31</sup> Ergänzend wurde deutlich, dass die Opferangaben für die Jahre 1999 und 2005 bis 2007 ebenfalls ungenau waren<sup>32</sup>, allerdings nicht mehr in der (teilweise extremen) Größenordnung von mehreren zehntausend wie bei den früheren Jahresdaten bis 1995. Die in diesem Kontext in die Überprüfung mit einbezogenen Opfer-Angaben des von den Bundesministerien des In-

---

<sup>28</sup> *Lerch* (2011), S. 39 ff.

<sup>29</sup> Zu den inzwischen erfolgten Änderungen siehe FN 31.

<sup>30</sup> Dieser Summenschlüssel wurde laut *BKA* bei den Opfertabellen 91 und 92 erst ab 1993 verbindlich eingeführt (Schreiben v. 23.4.12), vgl. auch PKS 1994, S. 18.

<sup>31</sup> Bestätigung durch das *BKA* mit Schreiben v. 23.4.12 und 4.5.12. Die Mängel betreffen auch die Daten in der gedruckten Version der PKS 1994 und 1995. Inzwischen wird deutlich, dass das *BKA* in den Internetzeitreihen die Daten der PKS in Tab. 91 und 92 nur noch für die Jahre ab 2000 anbietet (dort Vermerk: „erstellt am 19.6.2012“).

<sup>32</sup> Bestätigung durch das *BKA* mit Schreiben v. 4.5.12: „Wegen unvollständiger Anlieferung einiger Länder (programmtechnische Probleme) sind (für) 1999, 2005, 2006 und 2007 die Werte hier falsch.“ Die am 14. September 2012 in der Internetreihe dargestellten und zu diesem Zeitpunkt überprüften Zahlen für 2005-2007 waren bis dahin noch nicht korrigiert worden.

nern und der Justiz herausgegebenen 1. Periodischen Sicherheitsberichts<sup>33</sup> stellten sich für die überprüften Jahre 1990, 1993 und 1995 ebenfalls als nicht vollständig korrekt heraus. Hier hat das BKA im Rahmen einer eigenen Analyse festgestellt, dass bei den Opfer-Gesamtzahlen im 1. PSB offensichtlich die (relativ kleinen) Zahlen bei 4 zum Summenschlüssel gehörenden Tatbeständen nicht berücksichtigt worden sind.<sup>34</sup>

Auf der Basis der korrigierten Opferdaten kann nunmehr die Gegenüberstellung der verschiedenen PKS-Informationen über die Entwicklung der Gewaltkriminalität vorgenommen werden. Der Vollständigkeit halber werden auch die entsprechenden Tatverdächtigenzahlen mit einbezogen:

### Übersicht 2: Gewaltkriminalität (PKS-Summenschlüssel 892000) Gegenüberstellung von Fall-, Opfer- und Tatverdächtigenzahlen

Jahr	alte Bundesländer					ab 1993 einschl. neue Bundesländer			
	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
<b>Fälle</b>	100.003	99.872	102.645	109.997	126.245	132.834	160.680	156.272	170.170
<b>Opfer</b>	109.046	109.334	112.334	121.071	138.992	147.037	174.790	171.554	188.080
<b>Zahl der Opfer pro Fall</b>	1,090	1,095	1,094	1,101	1,101	1,107	1,088	1,098	1,105
<b>Tatverdächtige</b>	89.271	87.356	88.392	92.925	101.822	107.130	129.780	131.750	144.799

Jahr	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
<b>Fälle</b>	179.455	186.447	186.306	186.655	187.103	188.413	197.492	204.124	211.172
<b>Opfer</b>	200.308	208.249	207.545	209.452	210.684	213.668	224.175	234.720	242.989
<b>Zahl der Opfer pro Fall</b>	1,116	1,117	1,114	1,122	1,126	1,134	1,135	1,150	1,151
<b>Tatverdächtige</b>	155.219	164.284	169.125	172.982	176.319	177.348	185.394	192.107	201.051

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Fälle</b>	212.832	215.471	217.923	210.885	208.446	201.243	197.030
<b>Opfer</b>	246.337	254.528	257.310	249.588	246.837	238.251	233.950
<b>Zahl der Opfer pro Fall</b>	1,157	1,181	1,181	1,184	1,184	1,184	1,187
<b>Tatverdächtige</b>	206.557	206.632	210.519	208.277	204.26 <sup>35</sup>	194.373	188.271

Quelle: Fälle und Tatverdächtige: PKS 1987-2011; die Opferdaten wurden vom BKA mit Schreiben vom 23.4.2012, Anlage, überlassen.

<sup>33</sup> 1. PSB (2001), S. 53.

<sup>34</sup> BKA Anlage zum Schreiben v. 23.4.12

<sup>35</sup> Hinweis des BKA: Ab 2009 sind die Tatverdächtigen aufgrund der „echten“ Tatverdächtigenzählung nicht mit den Vorjahren vergleichbar.

Es wird durchweg deutlich, dass die Fallzahlen nicht den Opferzahlen entsprechen. Letztere sind immer höher als die Falldaten. Im Lauf der Jahre steigen die Opferzahlen schneller an als die Fallzahlen, die Schere geht bis zum Jahr 2011 immer weiter auseinander, was sich aus den o.a. Verhältniszahlen ergibt. So gesehen, erscheint es angemessener, den OEG-Antragszahlen nicht die Fallzahlen, sondern die Opferzahlen für eine Quotenberechnung gegenüberzustellen.

Die interessante Entwicklung bei den Zahlen der Gewaltopfer im Vergleich zu den Falldaten ist, soweit ersichtlich, bisher kaum beachtet und erörtert worden. Im 1. Periodischen Sicherheitsbericht findet sich jedoch für den Zeitraum 1973 – 1999 mit Blick auf die Opferziffern (= Gewaltopfer pro 100.000 der Wohnbevölkerung) folgender Erklärungsversuch<sup>36</sup>:

„Die Opferziffer hat sich danach in den alten Ländern bis 1999 mehr als verdoppelt. Sie ist etwas stärker angestiegen als die Häufigkeitszahl der insgesamt polizeilich registrierten Gewaltdelikte, was eine Folge davon ist, dass die Zahl der Opfer pro Fall geringfügig angestiegen ist – von 1,05 im Jahr 1973 über 1,07 im Jahr 1980 bis auf 1,12 Opfer im Jahr 1999. Offenkundig hat der Anteil der Gewaltdelikte etwas zugenommen, in denen eine Gruppe von Menschen gleichzeitig angegriffen wurde.<sup>37</sup> Diese Entwicklung ist mit einer deutlichen Verjüngung der Gewaltopfer einhergegangen. So ist der Anteil der unter 21-jährigen Gewaltopfer in den 90er Jahren stark angestiegen. 1990 gehörte jedes 4. polizeilich registrierte Gewaltopfer dieser Altersgruppe an, 1999 dagegen etwas mehr als jedes Dritte....Pro 100.000 dieser Altersgruppe wurden 1990 210 Gewaltopfer gezählt, 1999 waren es mit 400 fast doppelt so viele.“<sup>38</sup>

Die in der Übersicht 2 dargestellten Daten zeigen, dass die Zahl der Opfer pro Fall auch nach 1999 bis 2011 kontinuierlich angestiegen ist. Ob diese weitere Entwicklung auch und allein mit dem Ansatz des 1. PSB erklärt werden kann, muss einer zusätzlichen Analyse vorbehalten bleiben. In diesem Kontext sollten auch die Tatverdächtigen mit einbezogen werden<sup>39</sup>, wobei zu berücksichtigen ist, dass deren Zahl auch durch die PKS-Erfassungsregeln<sup>40</sup> und die Aufklärungsquote<sup>41</sup> beeinflusst wird.

---

<sup>36</sup> 1. PSB (2001), S. 52 f.

<sup>37</sup> Zur Entwicklung der in Gruppen agierenden *Tatverdächtigen* bei den Gewaltdelikten siehe 1. PSB (2001), S. 58.

<sup>38</sup> In diesem Kontext ist aber eine erhöhte Anzeigebereitschaft bei leichteren Gewaltdelikten nicht auszuschließen, vgl. 1. PSB (2001), 53; Heinz (2004), S. 404 ff.

<sup>39</sup> 1. PSB (2001), S. 54: „Offenkundig hat die Aggressivität in solchen Szenen und Lebenswelten zugenommen, in denen junge Männer und männliche Jugendliche aufeinandertreffen.“

<sup>40</sup> Vgl. PKS 2010, S. 20 f. Die Zählweise bei den Tätern ist differenzierter als bei den Opfern (z.B. „Echt“-Täterzählung).

<sup>41</sup> Die Aufklärungsquote bei den Gewaltdelikten im Zeitraum von 1987 bis 2011 hat sich nach der PKS wie folgt entwickelt: 1987:73,4%, danach Rückgang bis 1993 zu 65,4%, seither kontinuierlicher Anstieg bis 2008 auf 75,5%, danach wird dieses Niveau bis 2011 gehalten (jeweils 75,3%). Vgl. zu den Folgen der unterschiedlichen Quoten 1. PSB (2001), S. 57 f.

### 3.2. Enger Gewaltdeliktsbegriff und Entwicklung der OEG-Anträge in einzelnen Bundesländern 1999 bis 2011

Aus den bisher dargestellten Überlegungen und Erkenntnissen ergibt sich für die weitere Analyse des Verhältnisses von Gewaltstraftaten bzw.- opfern und OEG-Anträgen, dass die Verwendung eines *engen* Gewaltbegriffs<sup>42</sup> vorzuziehen ist. In diesem Zusammenhang nehmen wir auf der Basis von früheren Studien an, dass sich im Laufe der Jahre in den einzelnen Bundesländern nicht wie in der Übersicht 1 - bezogen auf Deutschland - eine relativ gleichbleibende Antragsquote von 10-11% ergibt, sondern länderspezifische und unterschiedlich verlaufende Entwicklungen deutlich werden. Diese können auf einer Vielzahl von Faktoren beruhen, u.a. auf unterschiedlichen Informationsanstrengungen der Versorgungsämter und der Polizei, unterschiedlichen Aktivitäten der Krankenkassen, unterschiedlichen formellen Möglichkeiten der Antragstellung (Stichwort „verkürzter Polizeiantrag“) und unterschiedlichen Bedürfnislagen der Opfer etc.<sup>43</sup> Die verschiedenen Antragsentwicklungen werden am Beispiel der Bundesländer im Vergleich zu den Bundesdaten dargestellt.

#### Übersicht 3: Länderspezifische Entwicklungen der OEG-Antragstellungen im Vergleich zum Bund: % bezogen auf Gewalttaten bzw. Gewaltopfer

Taten Opfer jeweils Opfer und *enger* Gewaltbegriff >

Jahr	D <sup>44</sup>	D <sup>45</sup>	D <sup>46</sup>	BW	BY	BE	BB	HB	HH
1999	11,5	10,3	16,6	12,6	13,3	14,3	31,2	14,6	15,8
2000	10,6	9,5	15,1	12,2	11,4	15,8	26,6	13,7	17,0
2001	10,1	8,9	13,8	13,0	10,3	13,3	25,5	17,5	15,0
2002	10,2	9,0	13,8	13,4	10,4	12,3	24,2	25,5	14,6
2003	10,2	8,9	13,7	14,8	10,4	12,8	24,6	25,6	12,5
2004	9,9	8,6	13,0	12,3	8,9	10,6	23,0	27,7	12,1
2005	10,7	9,3	13,5	15,2	9,0	12,8	27,1	25,5	13,0
2006	10,5	8,9	12,9	14,2	9,0	12,2	29,2	22,8	10,9
2007	10,7	9,1	13,1	15,2	9,4	13,0	27,2	21,4	9,3
2008	10,6	8,9	12,8	15,5	10,9	11,6	28,9	20,0	9,0
2009	10,5	8,8	12,8	15,6	10,8	10,7	28,5	22,1	8,6
2010	10,8	9,1	13,3	15,2	12,2	11,6	27,4	26,3	9,2
2011	10,4	8,7		15,9	11,2	10,8		22,5	8,0

<sup>42</sup> *Enger Gewaltbegriff*: Einbezogen werden hier folgende Tatbestände: Schlüsselzahl in der PKS 01000 Mord, 020000 Totschlag und Tötung auf Verlangen, 221000 Körperverletzung mit Todesfolge, jeweils inklusive Versuche, 111000 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, 222000 Gefährliche und schwere Körperverletzung, jeweils nur Vollendungen. In empirischen Studien wird deutlich, dass diese Tatbestände im Vordergrund der OEG-Praxis stehen, vgl. *Villmow/Plemper* (1989), S. 98 ff.

<sup>43</sup> Vgl. dazu z.B. *Lerch* (2011), S. 62 ff.

<sup>44</sup> *Weiter* Gewaltbegriff, vgl. PKS, bezogen auf *Gewalttaten*.

<sup>45</sup> *Weiter* Gewaltbegriff, vgl. PKS, bezogen auf *Gewaltopfer*.

<sup>46</sup> *Enger* Gewaltbegriff, vgl. FN 42, bezogen auf *Gewaltopfer*.



### Übersicht 3 – Fortsetzung:

jeweils Opfer und enger Gewaltbegriff >

Jahr	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
1999	7,9	33,3	14,1	19,4	9,7	22,8	22,2	25,6	14,6	24,5
2000	8,1	31,0	12,6	16,8	7,6	20,3	25,2	20,2	13,8	18,8
2001	8,4	27,8	12,4	15,2	8,0	20,3	18,5	16,4	13,3	16,7
2002	8,0	20,0	13,0	16,4	7,5	16,7	18,0	14,3	13,0	18,1
2003	7,6	16,5	12,5	15,9	7,5	15,9	17,2	13,4	13,1	19,0
2004	8,0	13,8	12,9	15,3	8,2	13,3	20,0	13,3	13,2	18,1
2005	11,3	15,9	11,2	15,3	8,6	16,3	17,6	11,5	9,4	19,4
2006	12,2	16,0	9,9	14,7	8,3	13,3	17,6	11,3	9,9	15,0
2007	12,6	15,8	10,8	15,1	8,5	13,6	14,5	10,4	10,2	14,2
2008	12,4	13,2	12,2	13,6	8,3	12,2	14,7	10,2	9,2	11,6
2009	14,3	12,1	9,8	14,3	9,0	13,1	16,6	9,0	11,2	12,1
2010	14,3	11,7	10,1	15,6	9,5	13,1	15,6	9,5	9,2	10,4
2011	16,5		10,2			12,9		7,7	11,7	

Quelle: Übersichten des Weißen Rings 1999-2011; eigene Berechnungen i.V.m. PKS 1999-2011 Tabelle 91. PKS der Länder 1999-2011 i.V.m. Tabelle Opfer nach Alter und Geschlecht, jedoch nicht alle Daten erreichbar.

Der Blick auf die bundesweiten Daten zeigt auf der Basis der *Taten*, wie schon erwähnt, relativ stabile Verhältnisse. Seit Anfang des Jahrtausends wird aber bei der aus unserer Sicht angemesseneren Berechnungsart, die auf dem *engen* Gewaltbegriff und den *Opferzahlen* beruht, bis 2010/2011 eine Tendenz der Antragstellungen nach unten deutlich. Teilweise sehr viel stärker ausgeprägt sind diese negativen Verläufe in den Ländern Sachsen-Anhalt<sup>47</sup>, Mecklenburg-Vorpommern<sup>48</sup>, Thüringen<sup>49</sup>, Hamburg<sup>50</sup>, Saarland und Sachsen. Geringere Rückgänge finden sich in Brandenburg, ausgehend von einem hohen Niveau, in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Berlin und in Schleswig-Holstein. Demgegenüber stehen positive Entwicklungen der Antragsquoten in Hessen<sup>51</sup>, Bremen<sup>52</sup> und Baden-Württemberg<sup>53</sup>, während in Bayern und Rheinland-Pfalz, wenn auch mit einzelnen Schwankungen, relativ stabile Verhältnisse

<sup>47</sup> Reduzierung der Quote um ca. 70%; vgl. auch die Entwicklung der *absoluten* Antragszahlen 1999: 1153; 2011: 323.

<sup>48</sup> Reduzierung der Quote um knapp 65%, vgl. auch die *absoluten* Antragszahlen 1999: 890; 2011: 303.

<sup>49</sup> Reduzierung um 58%; vgl. auch die *absoluten* Antragszahlen 1999: 881; 2011: 356.

<sup>50</sup> Nach Einschätzung des Hamburger Landesvorsitzenden des Weissen Rings „liegt das auch an der schlechten Beratung von Opfern in der Hansestadt“ (zitiert nach *Hamburger Abendblatt* vom 19.5.2010).

<sup>51</sup> Anstieg um 109%, vgl. auch die *absoluten* Antragszahlen 1999: 706; 2011: 1783.

<sup>52</sup> Anstieg um 54%, vgl. auch die *absoluten* Antragszahlen 1999: 283; 2011: 434.

<sup>53</sup> Anstieg um 26%, vgl. auch die *absoluten* Antragszahlen 1999: 1757; 2011: 2780.

zu erkennen sind.<sup>54</sup> Angesichts der unterschiedlichen Verläufe und der zahlreichen o.a. Einflussfaktoren ist zu prüfen, welche Aspekte hier welche Bedeutung erlangen können.

### **3.3. Einzelne Erklärungsansätze für die niedrigen und unterschiedlichen Quoten bei den OEG-Antragstellungen**

#### **3.3.1. Geringe Kenntnisse in der Bevölkerung über das OEG**

Wenn in der Öffentlichkeit und in den einschlägigen Darstellungen insbesondere des Weissen Rings immer wieder die vergleichsweise geringe Zahl der OEG-Anträge im Vergleich zur Zahl der Gewalttaten oder –opfer beklagt wird, steht (seit inzwischen mehr als drei Jahrzehnten) im Vordergrund der Erklärungen die Annahme, dass das Gesetz in der Bevölkerung weitgehend unbekannt ist. Dies sei, so Schmachtenberg, die Hauptschwäche der Regelungen.<sup>55</sup> Größere repräsentative Studien zu dieser Problematik gibt es, soweit ersichtlich, bisher nicht. In einer früheren Hamburger Befragung von Opfern von Gewaltdelikten (OEG-Antragsteller und Nicht-Antragsteller) wurde deutlich, dass es auch bei den Antragstellern nur begrenzte OEG-Kenntnisse gab, die bei einem größeren Teil wohl erst von den Krankenkassen vermittelt worden waren.<sup>56</sup> In einer neueren auf Anregung des Weissen Rings durchgeführten Untersuchung wurden 179 Marburger Studierende der Psychologie und der Rechtswissenschaften einbezogen, von denen 32 bereits einmal Opfer einer Gewalttat geworden waren. Die Ergebnisse zeigten auch bei solchen Personen mit „einem relativ hohen formalen Bildungsniveau“ beim Entschädigungsbereich deutliche Wissensdefizite. Erwartungsgemäß schienen Jurastudierende etwas besser über Opferrechte informiert als Psychologiestudenten, Opfer von Gewalttaten hatten aber kein größeres Wissen über Opferrechte als Nichtopfer.<sup>57</sup>

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber im Rahmen des 2. Opferrechtsreformgesetzes, das am 1.10.2009 in Kraft getreten ist, den § 406 h StPO neu gefasst und auch mit Blick auf die o.a. Situation reagiert hat. In § 406 h I Nr. 3 StPO heißt es nun ausdrücklich, dass Verletzte möglichst frühzeitig darauf hinzuweisen sind, dass sie nach Maßgabe des OEG einen Versorgungsanspruch geltend machen können.<sup>58</sup> In der Regel wird diese Aufgabe die Polizei bei der Anzeigeaufnahme durch die Übergabe eines Merkblattes er-

<sup>54</sup> Der *Weisse Ring* hat auf der Basis seiner Berechnungsart (Anträge bezogen auf Gewalttaten i.S.d. PKS) eine Rangordnung der Bundesländer für das Jahr 2011 dargestellt; vgl. [www.weisser-ring.de/fileadmin/content//Daten-Zahlen-Fakten/Ranking\\_OEG2011.pdf](http://www.weisser-ring.de/fileadmin/content//Daten-Zahlen-Fakten/Ranking_OEG2011.pdf)

<sup>55</sup> *Schmachtenberg* (2012), S. 141.

<sup>56</sup> *Villmow/Plemper* (1989), S. 127 ff.

<sup>57</sup> *Stellmacher* (2007), S. 47, 53, 56, 57, 58.

<sup>58</sup> Vgl. auch *Deutscher Bundestag* BT-Drs. Nr. 16/12098, S. 39: „Ohne den betreffenden Hinweis wird Verletzten die Existenz des OEG häufig nicht bekannt sein.“

füllen.<sup>59</sup> Gemäß Nr. 4 d RiStBV hat der Staatsanwalt zu überprüfen, ob dies geschehen ist, wenn nicht, holt er diese Belehrung nach.<sup>60</sup> Zwar ist nach den bundesweiten Zahlen im Jahr 2010 eine leichte prozentuale Steigerung der Antragstellungen zu verzeichnen. Offen muss aber bleiben, ob dies bereits eine Folge der verstärkten Informationspflichten der strafrechtlichen Instanzen ist.<sup>61</sup>

Eine andere Neuregelung auf der Polizeiebene könnte jedoch größere Wirksamkeit entfaltet haben. Heckmann beschreibt das „Kooperationsmodell ‚Opferhilfe NRW‘ zwischen Polizei und Versorgungsämtern – Übersendung von Daten zum polizeilichen Ermittlungsverfahren und des Antrags des/der Geschädigten auf Leistungen nach dem OEG“ wie folgt<sup>62</sup>:

Es handelt sich um ein vereinfachtes oder verkürztes Antragsverfahren, für das ein eigenes Formular entwickelt wurde. Dieses wird im Rahmen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit von der Polizei zusammen mit dem Opfer ausgefüllt. Festgehalten werden die „Stammdaten des Ermittlungsverfahrens“, die verletzte Vorschrift des StGB, außerdem wird die Frage nach einer „gesundheitlichen Schädigung/einem Verdacht auf Gesundheitsstörung“ von der Polizei nach Prüfung<sup>63</sup> durch Ankreuzen eines „ja“ beantwortet. Im zweiten Teil des Formblatts werden die persönlichen Daten des Opfers eingetragen, außerdem steht dort der Hinweis, das Opfer sei von der Polizei auf mögliche Ansprüche nach dem OEG aufmerksam gemacht worden. Es folgt die Formulierung: „Ich beantrage daher beim Versorgungsamt wegen der gesundheitlichen Folgen der erlittenen Schädigung Versorgungsleistungen. Ich bitte die Polizei, diesen Antrag entsprechend (an das Versorgungsamt) weiterzuleiten.“ Unterschrift des/der Geschädigten.

In der neueren Literatur wird bei diesem Ablauf von „durch die Polizei eingereichte Anträge“ gesprochen in Abgrenzung zu „Anträgen eingereicht durch die Krankenkassen“<sup>64</sup>, wobei es wohl rechtlich korrekt und weniger missverständlich heißen müsste „Anträge des Opfers, eingereicht durch...“. In der Studie von Lerch sah das Bild für die Jahre 2006 bis 2010 in Hessen wie folgt aus: Zunächst hatten die durch die Krankenkassen weitergeleiteten Anträge einen Anteil von über 40%. Im Jahr 2010 betrug die Quote der über die Polizei eingereichten Anträge 32,7 % und überstieg damit diejenige der über die Krankenkassen zum Versorgungsamt gelangten Anträge (24,8 %). Lerch stellt fest: „Damit wurden über die Hälfte der Anträge auf Initiative der Krankenkassen und der Polizei gestellt, die andere Hälfte (...) erfolgte auf Akti-

<sup>59</sup> Teilweise wird dies als nicht ausreichend kritisiert und es für sachgerechter gehalten, wenn die Rechte kurz erläutert und auf die konkrete Ausgangslage bezogen dargestellt werden, vgl. *Hofmann* (2010), S. 4 f.

<sup>60</sup> Vgl. *Meyer-Goßner* § 406 h Rn. 3.

<sup>61</sup> Zweifel dürften auch deswegen bestehen, weil ein Verstoß gegen die Informationspflichten als nicht revisibel angesehen wird, vgl. *Meyer-Goßner* § 406 h Rn. 8. Damit dürfte die Bedeutung der Regelung begrenzt sein.

<sup>62</sup> *Heckmann* (2004), S. 178 ff.

<sup>63</sup> Diese erfolgt in Verbindung mit der Anwendung eines sogenannten „Risikoindex“, der helfen soll, die Belastung des Opfers einzustufen.

<sup>64</sup> *Lerch* (2011), S. 34. Zur Problematik der von den Krankenkassen für ihre Patienten eingereichten Kurzanträge siehe *Grundel/Blättner* (2011), S. 21.

vitäten von Opferschutzorganisationen, Rechtsanwälten und den Opfern selbst“.<sup>65</sup> Gleichzeitig wurde aber auch erkennbar, dass hier nicht eine gleichmäßige Entwicklung in den 7 Flächenpräsidien der hessischen Polizei vorlag, sondern entsprechend der jeweiligen Behördenaktivitäten „große Unterschiede“ innerhalb der Präsidien deutlich wurden.<sup>66</sup> Dies lässt vermuten, dass – soweit in den anderen Bundesländern ebenfalls solche polizeilich unterstützten Antragsmöglichkeiten vorliegen bzw. nicht vorhanden sind – hier möglicherweise einer von mehreren Erklärungsansätzen für die o.a. sehr verschiedenen regionalen Entwicklungen der OEG-Antragszahlen gefunden werden kann.

Wir haben deshalb im Sommer 2012 in einer Umfrage untersucht, in welchen Bundesländern ab wann diese Alternative in welcher Form den Opfern von Gewaltdelikten angeboten worden ist. Es ergab sich folgendes Bild:

#### Übersicht 4: Möglichkeit eines OEG-Kurzantrags bei der Polizei in den Bundesländern<sup>67</sup>

Bundesland	Kurzantrag über Polizei möglich	seit	Anmerkung
<b>BW</b>	ja	ungefähr Januar 1989	Gemeinsame VV des Arbeits-, Innen- u. Justizministeriums: Polizei hat Aushändigung des Merkblatts mit Kurzantrag aktenkundig zu machen. Text im Formular: „Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem OEG und bitte um Übersendung der erforderlichen Antragsunterlagen.“ Übersendung durch das Opfer an das Landratsamt.
<b>BY</b>	ja	1.10.2004	Antragsformular mit Briefkopf der Polizeidienststelle: enthält einzelne Angaben zum Delikt; angekreuzt wird „Gesundheitliche Schädigung/Verdacht auf Gesundheitsstörung“; persönliche Angaben zur Geschädigtenperson, der OEG-Antrag ist ausformuliert, Unterschrift. Mit Einverständnis des Opfers leitet die Polizei den Antrag an das ZBFS weiter.
<b>BE</b>	nur im Rahmen des Modellprojekts Traumaambulanzen	Januar 2012	Kurzantrag: „Ich beantrage Leistungen nach dem OEG.“ Der Kurzantrag signalisiert, dass ein Betroffener die Traumaambulanz im Rahmen der OEG-Antragstellung in Anspruch nehmen wird. In der 1. Sitzung der Behandlung wird dann der eigentliche Antragsvordruck (soweit noch nicht geschehen) ausgefüllt und wie der Kurzantrag über die Traumaambulanz per Fax an das LAGeSo geschickt.
<b>BB</b>	ja	2003	Nach Auskunft des LASV halten Polizeidienststellen einen verkürzten OEG-Antrag vor, der bei Einverständnis des Geschädigten von der Polizei an die Versorgungsverwaltung weitergeleitet wird.
<b>HB</b>	in Planung		vorgesehen i.V.m. der Einführung von Traumaambulanzen
<b>HH</b>	ja (als Pilotprojekt)	2012	Antragsformular mit Briefkopf „Polizei HH“, darin vorgedruckte allgemeine Erklärung des/der Geschädigten (Opfer eines tätlichen Angriffs etc., Antragstellung nach OEG). Zur Weiterleitung des Antrags: „Ich bitte die Polizei, diesen Antrag entsprechend weiterzuleiten und willige hiermit ausdrücklich in die Datenübermittlung an das Versorgungsamt HH ein.“
<b>HE</b>	ja	2004	Antragsformular mit Briefkopf „Polizei“, darin Angaben zum Ermittlungsverfahren und Erklärung des Geschädigten hinsichtlich des OEG-Antrags. Zur Weiterleitung: „Ich bitte die Polizei, diesen Antrag entsprechend weiterzuleiten.“
<b>MV</b>	nein		Möglicherweise werden Kurzanträge im Rahmen des Aufbaus von Traumaambulanzen angestrebt. Stand der Entwicklung ist unklar.

<sup>65</sup> Lerch (2011), S. 34.

<sup>66</sup> Lerch (2010), S. 43.

<sup>67</sup> In Baden-Württemberg und in Schleswig-Holstein wurde eine zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit der einschlägigen Regelungen angegeben.

<b>NI</b>	ja	2007 (?)	Inhalt des Formulars: „Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem OEG und bitte um Übersendung der Antragsunterlagen.“ Weiterleitung des Formulars durch Opfer an angegebene Adresse Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.
<b>NRW</b>	ja	2002 (?)	wie Hessen, vgl. auch nähere Beschreibung im Text oben
<b>RP</b>	nein		
<b>SL</b>	ja	1.6.2004	Information über das OEG durch Polizei und Aushändigung des Merkblatts für Opfer von Gewalttaten, das auch einen Kurzantrag beinhaltet. Inhalt: „Aufgrund der am...in...gegen mich verübten Gewalttat, bei der ich eine Körperverletzung erlitten habe, stelle ich hiermit einen Antrag auf Versorgung nach dem OEG. Anzeige habe ich bei folgender Polizeidienststelle erstattet...“. Belehrung und Aushändigung des Merkblatts sind in der Ermittlungsakte zu dokumentieren. Antrag wird vom Opfer an das Landesamt für Soziales abgeschickt.
<b>SN</b>	ja	ungefähr 1998	Im Rahmen eines Merkblattes zum OEG, das von der Polizei ausgehändigt wird, ist ein Kurzantragsformular enthalten:“ Ich beantrage Leistungen nach dem OEG und bitte um Übersendung der förmlichen Antragsunterlagen.“ Das Formular ist durch das Opfer an den Kommunalen Sozialverband Sachsen zu übersenden.
<b>ST</b>	Der Kurzantrag liegt derzeit nur im Entwurf vor und wurde noch nicht veröffentlicht		Der Entwurf des Kurzantrags umfasst 2 Seiten und verlangt Angaben zur Person, zur Schädigung und zum Tathergang, außerdem Angaben über die Krankenversicherung sowie eine Einwilligungserklärung hinsichtlich der Einholung von Auskünften und der Beiziehung von Unterlagen. Der Entwurf wurde im Rahmen der Errichtung einer Traumaambulanz entwickelt, der Vordruck soll aber auch außerhalb genutzt werden können.
<b>SH</b>	ja	21.2.2011	Formular mit Briefkopf Polizeidienststelle, darin Angaben durch Polizei hinsichtlich Straftat und gesundheitlicher Schädigung/Verdacht auf Gesundheitsstörung (Kreuz bei „Ja“). Ankreuzen durch Opfer: „Ich bin von der Polizei darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich wegen der aufgeführten Straftat möglicherweise Anspruch auf Leistungen nach dem OEG habe. Ich beantrage (...) Versorgungsleistungen. Ich bitte die Polizei, diesen Antrag entsprechend weiterzuleiten.“ Der Kurzantrag ist per Fax von der Polizei an die zuständige Außenstelle des Landesamts für soziale Dienste zu senden.
<b>TH</b>	ja	2004	Bei Anzeigeaufnahme wird Faltblatt „Information zum OEG“ ausgehändigt. Am Ende ist ein kurzes Antragsformular mit der Opferadresse auszufüllen und folgender Satz zu unterschreiben: “Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem OEG und bitte um Übersendung der erforderlichen Antragsunterlagen.“ Das Opfer sendet das Formular an das Landesverwaltungsamt.

In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass bei den Kurzanträgen sehr unterschiedliche Verfahrensweisen erkennbar werden, in denen die Polizeibeamten teilweise aktiv in den Antragsvorgang eingebunden sind und teilweise nur Informationen vermitteln in Verbindung mit der Übergabe eines Merkblattes bzw. des Kurzantragsformulars. Plausibel erscheint, dass die Opfer am meisten entlastet werden, wenn sie in der Anzeigesituation nur ein Antragsformular mit 1 Satz unterschreiben müssen und dieses dann von der Polizei an die zuständige Stelle weitergeleitet wird. Die damit verbundene Dokumentationspflicht in den Strafakten sichert die formale Seite ab. Diese aus Opfersicht vermutlich optimale Verfahrensweise in der regelmäßig in mehrfacher Hinsicht sehr schwierigen und belastenden Situation kurz nach der Tat<sup>68</sup>

<sup>68</sup> In der Expertenbefragung von *Lerch* (2011), S. 86 wird darauf hingewiesen, dass „die Informationsbroschüren in vielen Fällen zu umfangreich und unverständlich (sind). Darüber hinaus ist ein Opfer im unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat so von der Viktimisierungserfahrung gekennzeichnet, dass es häufig nicht aufnahmefähig für Informationen ist.“

ist in mehreren, aber nicht in allen Bundesländern zu finden.<sup>69</sup> Am inhaltlich aufwendigsten erscheint gegenwärtig der Entwurf aus Sachsen-Anhalt.

Bei der Prüfung, ob sich die Einführung dieser erleichterten Anträge, die ja zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in inhaltlich teilweise verschiedener Form eingesetzt wurden, in den Antragszahlen der einzelnen Bundesländer niederschlug, wird mit Blick auf die Übersicht 3 ein ambivalentes Bild erkennbar. Zwar kann man z.B. für Hessen (seit 2004) wahrnehmen, dass möglicherweise Steigerungen bei den Antragsquoten erreicht wurden, doch gilt für Nordrhein-Westfalen (seit vermutlich 2002) und das Saarland (seit 2004), dass nach der Einführung kein spezieller positiver Verlauf deutlich wird, aber möglicherweise sind zu diesen Zeitpunkten die vorherigen negativen Entwicklungen gebremst worden. Auch in Thüringen (seit 2004) sind die Rückgänge der Antragsquoten nicht aufgehalten worden. Einer abschließenden Bewertung der Bedeutung der Kurzanträge müssten u.E. allerdings detailliertere Analysen der in diesem Zusammenhang relevanten Polizeiaktivitäten sowie der Einstellungen der Opfer zu diesen Antragsformen vorangehen. Dass diese Faktoren nicht die einzigen für einen OEG-Antrag sind, wird auch im Folgenden deutlich.

### **3.3.2. Opferbedürfnisse und Antragstellung**

Ein weiterer Ansatz zur Erklärung der niedrigen Antragsquoten geht von den Opferinteressen aus und fragt, ob mit den durch die OEG/BVG-Regelungen vorgesehenen Leistungen die wirkliche Bedürfnislage der Opfer von Gewaltdelikten nach der Viktimisierung ausreichend berücksichtigt wird. In diesem Kontext wurde es für möglich gehalten, dass „es nicht immer nur um eine größere finanzielle Hilfe geht, sondern auch andere Aspekte wie verbesserte Krisenintervention und längerfristige emotionale Unterstützung und Betreuung für die Opfer wichtig sind“.<sup>70</sup> In den größeren Opferbefragungen der 80er und 90er Jahre wurden die Bedürfnisse der Opfer von Straftaten genauer erfasst und zwischen einzelnen Deliktgruppen differenziert. Dabei stellte sich in der Studie von Baurmann/Schädler heraus, dass sich die Opfer von Gewaltdelikten insbesondere psychische Unterstützung und – wie die anderen Opfergruppen auch – rechtliche Beratung und Hilfe beim Erledigen von Formalitäten sowie eine

---

<sup>69</sup> In diesem Zusammenhang sei noch angemerkt, dass es einigermaßen erstaunlich erscheint, dass nach den baden-württembergischen Informationen der Kurzantrag dort bereits 1989 eingeführt worden sein soll und erst etwa 10 Jahre später andere Länder dieser Neuerung gefolgt sind. Üblicherweise werden solche neuen Verfahren, insbesondere wenn sie die Opfer begünstigen, während der regelmäßigen Tagungen des Weissen Rings dargestellt und erörtert. Soweit ersichtlich liegen hierzu aber keine entsprechenden Dokumentationen vor.

<sup>70</sup> Villmow/Plemper (1989), S. 203.

effektive Prävention vor weiteren Viktimisierungen wünschten.<sup>71</sup> Die medizinische Hilfe und Behandlung wurde relativ selten als Bedürfnis benannt, denn auch bei den Gewaltopfern zeigten nur 7% ein entsprechendes Interesse. Zu vermuten ist deshalb, dass sich die meisten Opfer im Rahmen der Leistungspalette des Gesundheitssystems in Deutschland abgesichert und ausreichend versorgt fühlen.<sup>72</sup>

Ähnliche Resultate ergaben sich auch aus der Studie von Kilchling. Nur knapp 7% der hier erfassten Gewaltopfer stellten einen Ersatz des Schadens in den Vordergrund. Deutlich größer war das Begehren von Hilfe im Sinne von Krisenintervention (17%), wobei die Opfer der Untergruppen Raub bzw. sexueller Angriff hier die intensivsten Bedürfnislagen zeigten (31 bzw. 21 %).<sup>73</sup> Auch Lerch gelangt auf der Basis ihrer Literaturobwertung und ihrer Expertenbefragung zur Einschätzung, dass das materielle Entschädigungsbedürfnis nur eine untergeordnete Rolle bei den Gewaltopfern spielt und dies ein Faktor für die häufige Nicht-Antragstellung sein kann.<sup>74</sup> Da die Kosten für die Heil- und Krankenbehandlung in der Regel von den Krankenversicherungen übernommen werden, bleibt für die Opfer nur schwer einschätzbar, was sie durch einen OEG-Antrag zusätzlich erwarten können.<sup>75</sup>

### 3.3.3. Weitere mögliche Einflussfaktoren auf die Antragstellung

Neben den bisher erörterten Aspekten, die für viele Beobachter im Vordergrund stehen, werden weitere Faktoren benannt, die Opfer von Gewaltdelikten von der Antragstellung abhalten (können). Einzelne Betroffene fürchten, neben den Primärschäden auch sekundäre Viktimisierungen nicht ausschließen zu können, da sie mit wenig einfühlsamen und inadäquaten Reaktionen von Behördenvertretern rechnen.<sup>76</sup> Die bisherigen einschlägigen empirischen Erkenntnisse lassen zwar bei einem Teil der Opfer entsprechende Gefährdungen erkennen<sup>77</sup>, jedoch

<sup>71</sup> Baurmann/Schädler (1991), S. 142, 186; vgl. auch Bauermann (2003), S. 79 f.

<sup>72</sup> Baurmann/Schädler (1991), S. 142, 179. Wie viele Bundesbürger ohne Krankenversicherungsschutz leben, ist offiziell nicht bekannt. Schätzungen im Jahr 2006 gingen von ca. 400.000 Personen aus (FAZ v. 7.6.2006). Nach anderen Berechnungen sind es allein 600.000 Sozialhilfeempfänger sowie 300.000 Asylbewerber (DMEuro Heft Januar 2003).

<sup>73</sup> Kilchling (1995), S. 180 ff.

<sup>74</sup> Lerch (2011), S. 28, 58 f., 61, 68. Die Autorin verweist in diesem Kontext im Übrigen auf eine Studie von Sessar (1992), S. 169, in der nur 8% der Opfer von Gewaltdelikten die staatliche Opferentschädigung als wichtigstes Opferbedürfnis benannt haben. Da die konkrete, neben anderen in eine Rangordnung zu bringende Antwort-Vorgabe wie folgt formuliert war „Für das Opfer ist wichtig, dass der Staat sich um das Opfer kümmert“ (Sessar 1992, Anhang S. 5/5a), haben wir erhebliche Zweifel, ob die Befragten hier durchweg die *staatliche Opferentschädigung i.S.d. OEG/BVG* vor Augen hatten, zumal die Informationsdefizite hinsichtlich dieser Regelungen ja allgemein bekannt sind und beklagt werden.

<sup>75</sup> Vgl. auch Lerch (2011), S. 85; Hamburger Senat in *Bürgerschaft FHH* 19/5606 v. 12.3.10, S. 1.

<sup>76</sup> Vgl. dazu Villmow/Plemper (1989), S. 5 f., 110 ff.; Schneider (1998), S. 329; Haupt u.a. (2003), S. 216.

<sup>77</sup> Zum empirisch-viktimologischen Forschungsstand Kölbl (2007), S. 336 ff.; die aktuellste und detaillierte Sekundäranalyse von Kölbl/Bork (2012) kommt auf der Basis der internationalen Forschung zu dem Ergebnis,

dürften im Rahmen der deutschen Opferschutzgesetzgebungen während der letzten Jahre die vielfältigen öffentlichen Erörterungen der Belastungen und Bedürfnisse der Opfer zu einem größeren Problembewusstsein auf Seiten der beteiligten Behörden geführt und die Notwendigkeit von Schulungsmaßnahmen und Umorientierungen verdeutlicht haben.<sup>78</sup>

Weitere Aspekte, die einen Verzicht auf die Antragstellung auslösen können, geraten bei realistischer Beratung durch OEG-erfahrene Anwälte und Opferhilfeorganisationen in das Blickfeld der Opfer. So wird u.a. darauf hingewiesen (werden müssen), dass die Verfahren, auch u.U. wegen notwendiger Gutachten, lange dauern können<sup>79</sup>, dass für Rentenleistungen nur bei relativ wenigen Opfern die Voraussetzungen vorliegen<sup>80</sup> und dass insgesamt die Zahl der positiven Entscheidungen im Bereich der staatlichen Opferentschädigung eher gering ausfällt.<sup>81</sup> Deren Entwicklung wird im Folgenden betrachtet.

#### **4. Entwicklung der Entscheidungsstrukturen in den Entschädigungsverfahren**

Betrachtet man zunächst die Entwicklung der Zahlen, die sich auf die Bundesrepublik beziehen, werden relativ stabile Verhältnisse bei den Entscheidungsstrukturen erkennbar. Etwa 4 von 10 Anträgen werden negativ beschieden, ein gutes Drittel der Opfer bekommt einen positiven Bescheid, wobei etwa jedem 14. Antragsteller eine Rente zugesprochen wird.<sup>82</sup> Ein Blick auf die einzelnen Länderdaten lässt aber (teilweise erhebliche) Unterschiede und Sonderentwicklungen erkennen.<sup>83</sup> Diese Unterschiede ergeben sich einerseits zwischen den Ländern und andererseits beim einzelnen Land im Zeitvergleich, wobei im Folgenden nur ausgewählte Aspekte angesprochen werden können:

---

dass „zu Quantität und Qualität des Problems keine gesicherten Aussagen möglich sind...und die dahin gehenden Annahmen bislang keine zuverlässige empirisch-wissenschaftliche Grundlage haben“ (S. 74).

<sup>78</sup> Vgl. zu differenzierten längerfristigen empirischen Erkenntnissen bezüglich des Polizeiverhaltens (positive Veränderungen) und des Gerichtsverfahrens aus der Sicht von viktimisierten Frauen 2. PSB (2006), S. 121 (auf der Basis der Studie von Müller/Schrötte [2004]).

<sup>79</sup> Zu früheren Hamburger Daten (im Durchschnitt knapp ein Jahr) und weiteren Ursachen der Zeitverzögerungen vgl. Villmow/Plemper (1989), S. 133 ff. Zu aktuellen Zahlen siehe FN 5 oben.

<sup>80</sup> Festgestellter Grad der Schädigungsfolge von mindestens 25%. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen, als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten, vgl. §§ 30, 31 BVG. Siehe auch Hamburger Senat in *Bürgerschaftsdrucksache FHH 19/5606 v. 12.3.2010*, S. 1.

<sup>81</sup> Vgl. die einzelnen Expertenmeinungen zu den verschiedenen Faktoren bei Lerch (2011), S. 62 ff.

<sup>82</sup> Zur Bewertung dieser Struktur Schmachtenberg (2012), S. 143 f.

<sup>83</sup> Vgl. dazu bereits Villmow/Plemper (1989), S. 88 ff.



## Übersicht 5: Entscheidungsstruktur bei den Versorgungsämtern 1999-2005-2011

Bundesland	Jahr	Verhältnis Zahl der Anträge /Zahl der Opfer in % (eng. Gewaltbegr.)	Zahl der pro Jahr erledigten Anträge <sup>84</sup>	Zahl der Ablehnungen / % bez. auf erled. Antr.	Zahl der An- erkenntnisse insgesamt <sup>85</sup> / % bez. auf erled. Antr.	Zahl der Anerkennungen - Grad der Schädigung unter 25% <sup>86</sup> / % bez. auf erled. Antr.	Zahl der Renten- Bewilligungen - Grad der Schädigung über 25 % / % bez. auf erled. Antr.
<b>BW</b>	1999	12,6	1707	591 / 34,6	748 / 43,8	566 / 33,2	182 / 10,7
	2005	15,2	2669	1211 / 45,4	933 / 35,0	740 / 27,7	193 / 7,2
	2011	15,9	2603	1055 / 40,5	944 / 36,3	748 / 28,7	196 / 7,5
<b>BY</b>	1999	11,8	1996	783 / 39,2	889 / 44,5	721 / 36,1	168 / 8,4
	2005	14,0	1718	659 / 38,4	805 / 46,9	572 / 33,3	233 / 13,6
	2011	(12,2) <sup>87</sup>	1874	625 / 33,4	901 / 48,1	621 / 33,1	280 / 14,9
<b>BE</b>	1999	14,3	1810	1014 / 56,0	569 / 31,4	489 / 27,0	80 / 4,4
	2005	12,8	1458	791 / 54,3	454 / 31,1	336 / 23,1	118 / 8,1
	2011	10,8	1293	577 / 44,6	490 / 37,9	396 / 30,6	94 / 7,3
<b>BB</b>	1999	31,2	1679	687 / 40,9	660 / 39,3	611 / 36,4	49 / 2,9
	2005	27,1	922	371 / 40,2	270 / 29,3	217 / 23,5	53 / 5,8
	2011	(27,4)	893	317 / 35,5	291 / 32,6	264 / 29,6	27 / 3,0
<b>HB</b>	1999	14,6	535	359 / 67,1	151 / 28,2	136 <sup>88</sup> / 25,4	15 / 2,8
	2005	25,5	571	367 / 64,3	154 / 27,0	136 / 23,8	18 / 3,2
	2011	22,5	497	316 / 63,6	125 / 25,2	106 / 21,3	19 / 3,8
<b>HH</b>	1999	15,8	559	270 / 48,3	215 / 38,5	190 / 34,0	25 / 4,5
	2005	13,0	652	348 / 53,4	210 / 32,2	177 / 27,2	33 / 5,1
	2011	8,0	553	240 / 43,4	229 / 41,4	194 / 35,1	35 / 6,3
<b>HE</b>	1999	7,9	915	229 / 25,0	533 / 58,3	422 / 46,1	111 / 12,1
	2005	11,3	1190	519 / 43,6	502 / 42,2	340 / 28,6	162 / 13,6
	2011	16,5	1554	750 / 48,3	661 / 42,5	550 / 35,4	111 / 7,1
<b>MV</b>	1999	33,3	1067	402 / 37,7	259 / 24,3	227 / 21,3	32 / 3,0
	2005	15,9	490	204 / 41,6	246 / 50,2	230 / 47,0	16 / 3,3
	2011	(11,7)	352	164 / 46,6	169 / 48,0	133 / 37,8	36 / 10,2
<b>NI</b>	1999	15,4	1909	847 / 44,4	555 / 29,1	409 / 21,4	146 / 7,7
	2005	11,2	1806	619 / 34,3	422 / 23,4	267 / 14,8	155 / 8,6
	2011	10,2	1714	666 / 38,9	437 / 25,5	243 / 14,2	194 / 11,3
<b>NW</b>	1999	19,4	5609	1922 / 34,3	2327 / 41,5	1938 / 34,6	389 / 6,9
	2005	15,3	6079	2541 / 41,8	2388 / 39,3	1847 / 30,4	541 / 8,9
	2011	(15,6)	5300	2383 / 45,0	1908 / 36,0	1628 / 30,7	280 / 5,3
<b>RP</b>	1999	9,7	678	221 / 32,6	364 / 53,7	294 / 43,4	70 / 10,3
	2005	8,6	796	267 / 33,5	323 / 40,6	285 / 35,8	38 / 4,8
	2011	(9,5)	771	284 / 36,8	347 / 45,0	298 / 38,7	49 / 6,4
<b>SL</b>	1999	22,8	428	250 / 58,4	125 / 29,2	108 / 25,2	17 / 4,0
	2005	16,3	395	208 / 52,7	133 / 33,7	125 / 31,7	8 / 2,0
	2011	12,9	315	141 / 44,8	136 / 43,2	115 / 36,5	21 / 6,7
<b>SN</b>	1999	22,2	1106	645 / 58,3	352 / 31,8	319 / 28,8	33 / 3,0
	2005	17,6	987	478 / 48,4	362 / 36,7	320 / 32,4	42 / 4,3
	2011	(15,6)	1002	460 / 45,9	272 / 27,2	264 / 26,4	8 / 0,8
<b>ST</b>	1999	25,6	1431	677 / 47,3	668 / 46,7	618 / 43,2	50 / 3,5
	2005	11,5	691	256 / 37,1	395 / 57,2	330 / 47,8	65 / 9,4
	2011	7,7	415	156 / 37,6	229 / 55,2	198 / 47,7	31 / 7,5
<b>SH</b>	1999	14,6	757	317 / 41,9	258 / 34,1	227 / 30,0	31 / 4,1
	2005	9,4	666	334 / 50,2	239 / 35,9	k.A.	k.A.
	2011	11,7	750	313 / 41,7	300 / 40,0	234 / 31,2	66 / 8,8
<b>TH</b>	1999	24,5	869	346 / 39,8	471 / 54,2	441 / 50,8	30 / 3,5
	2005	19,4	657	233 / 35,5	357 / 54,3	294 / 44,8	63 / 9,6
	2011	(10,4)	302	134 / 44,4	140 / 46,4	106 / 35,1	34 / 11,3
<b>Deutsch- land</b>	1999	16,6	23055	9560 / 41,5	9144 / 39,7	7716 / 33,5	1428 / 6,2
	2005	13,5	21747	9406 / 43,3	8193 / 37,7	6216 / 28,6	1738 / 8,0
	2011	(13,3)	20188	8581 / 42,5	7579 / 37,5	6098 / 30,2	1481 / 7,3

Quelle: Weisser Ring – Internetdatenübersicht 1999-2011 und eigene Berechnungen.

<sup>84</sup> Einschließlich der „Erledigungen aus sonstigen Gründen“ (u.a. Rücknahme des Antrags, Tod etc.).

<sup>85</sup> Der Hamburger Senat gibt in *Bürgerschaft FHH* Drucksache 19/648 v. 8.7.2008, S. 3 f. für die Jahre 2005 bzw. 2006 bei einzelnen Bundesländern bei den „Anerkennungen insgesamt“ teilweise erheblich abweichende Zahlen an, die mit denjenigen des Weissen Rings nicht übereinstimmen und u.E. nicht zutreffend sind.

<sup>86</sup> Übernahme von Heilbehandlungskosten.

<sup>87</sup> Wenn die Zahlen für 2011 nicht zur Verfügung standen, werden in Klammern diejenigen von 2010 angegeben.

<sup>88</sup> Anmerkung des Weissen Rings (Nr. 4): „Hinzu kommen 85 Fälle von Gewährung von Heil- und Krankenbehandlungskosten für ‚nur‘ vorübergehende Gesundheitsstörungen.“

Die *größten* Chancen auf eine Leistung nach OEG/BVG hatten nach den Anerkennungsquoten über die Jahre hinweg<sup>89</sup> die Antragsteller in Sachsen-Anhalt und in Thüringen, wobei jedoch auffällt, dass in diesen Regionen die Zahl der Antragstellungen deutlich abgesunken ist.<sup>90</sup> Die *geringsten* Chancen werden auf der Basis der Anerkennungsquoten für die Antragsteller in Niedersachsen und Bremen<sup>91</sup> erkennbar. Höhere Ablehnungsquoten ergeben sich außer in Bremen (im Lauf der Jahre mehrfach über 60 %) auch im Saarland und in Berlin, jedoch hat sich diese Tendenz in beiden Bundesländern in den letzten Jahren etwas abgeschwächt. Für Niedersachsen gilt allerdings, dass die o.a. erste Erkenntnis überprüft werden muss: Deutlich wird zum einen, dass der Anteil der Rentenbewilligungen in den Jahren 2010/2011 überdurchschnittlich hoch ausgefallen ist. Bei der Interpretation der weiteren niedersächsischen Daten ist außerdem zu beachten, dass hier möglicherweise die einzelnen Entscheidungen anders eingeordnet werden als in den übrigen Ländern: so fällt auf, dass die Quote der „Erledigungen aus sonstigen Gründen“<sup>92</sup> im erfassten Zeitraum von 13 Jahren deutlich höhere Werte als der Bundesdurchschnitt erreicht.<sup>93</sup> Hinzu kommt, dass nach Angaben des Weissen Rings generell von einer uneinheitlichen Registrierungspraxis ausgegangen werden muss: „In einzelnen Bundesländern werden die als vorübergehende bzw. bei einer MDE von unter 25% anerkannten Gesundheitsstörungen mit Anspruch auf Heilbehandlung als *Ablehnung* erfasst“.<sup>94</sup> Da diese Länder in den Übersichten nicht benannt werden und somit nicht gesondert betrachtet werden können, erschwert diese Praxis die Vergleichbarkeit der Daten<sup>95</sup> und verhindert eine präzise Bewertung und Einordnung der regionalen OEG-Entscheidungsstrukturen.

Im *zeitlichen* Verlauf weist z.B. Bayern eine vergleichsweise stabile Entscheidungsstruktur auf, wobei die bereits überdurchschnittliche Rentenquote im letzten Jahrzehnt weiter angestiegen ist. Ebenfalls relativ stabil erscheint die Situation in Bremen, allerdings – wie erwähnt

---

<sup>89</sup> Hier wurden zwar alle vom Weissen Ring erfassten 13 Jahre überprüft, in der Übersicht 5 konnten jedoch die Daten nur punktuell dargestellt werden.

<sup>90</sup> Vgl. auch die entsprechenden Verläufe bei der Zahl der erledigten Anträge in Übersicht 5. Diese Entwicklung wird in 4 der 5 neuen Bundesländer erkennbar, die Ausnahme ist Sachsen.

<sup>91</sup> Vgl. auch *Bürgerschaft FHH*, Drucksache 18/2222 v. 13.5.1005, S. 2.

<sup>92</sup> In Übersicht 5 aus Raumgründen nicht abgebildet, aber errechenbar: Erledigte Anträge – (Ablehnungen + Anerkennungen insgesamt). In den Übersichten des Weissen Rings finden sich ab 2001 die entsprechenden absoluten und ab 2004 zusätzlich die %-Zahlen.

<sup>93</sup> Nach den Erläuterungen des Weissen Rings werden mit den Erledigungen aus sonstigen Gründen u.a. Rücknahme des Antrags, Abgabe an andere VA, Wegzug, Tod erfasst.

<sup>94</sup> Jeweils Anmerkung Nr. 3 bei den Jahresübersichten des Weissen Rings. Vgl. auch den Diskussionsbeitrag von *Paukert* im Anschluss an *Schmachtenberg* (2012), S. 156, 159.

<sup>95</sup> Dass hier keine einheitlichen Registrierungsregelungen für die Statistik vorliegen, erscheint nicht nachvollziehbar.

– eher ungünstig für die Opfer.<sup>96</sup> Auch in Hessen lassen sich längerfristig Entwicklungen zu Lasten der Antragsteller erkennen.<sup>97</sup> Der umgekehrte Verlauf ergibt sich z.B. im Saarland. Sachsen fällt im Jahr 2011 auf wegen einer deutlich unterdurchschnittlichen Rentenquote. Eine nähere Prüfung der Daten der früheren Jahre zeigt aber, dass ein solcher „Tiefpunkt“ bisher als Ausnahme wahrzunehmen ist.

Bedauerlich erscheint, dass bei den Übersichten des Weissen Rings die Ablehnungsquoten der Länder die Entscheidungen nach § 2 OEG nicht gesondert ausweisen.<sup>98</sup> Ein Entschädigungsantrag muss *abgelehnt* werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 OEG nicht erfüllt sind. Das Versorgungsamt muss bzw. kann aber auch bei Vorliegen aller Merkmale des § 1 die Leistungen *versagen*, wenn dem Opfer ein Fehlverhalten i.S.d. § 2 vorzuwerfen ist. In diesem Kontext liegen Beurteilungsspielräume („unbillig“, § 2 I OEG) und Ermessensmöglichkeiten (insbesondere bei der „Mitwirkungspflicht“ gem. § 2 II OEG) vor, bei denen sich unterschiedliche Vorstellungen von angemessenem Opferverhalten, unterschiedliche Wertorientierungen und Strategien in den Versorgungsämtern auswirken und zu wenig übereinstimmenden Entscheidungsstrukturen führen können.<sup>99</sup> Darüber hinaus können bei (u.U. fehlerhaften) Begründungen i.V.m. den verschiedenen Alternativen des § 2 (negative) Etikettierungen und – im Einzelfall – auch sekundäre Viktimisierungen nicht ausgeschlossen werden.<sup>100</sup> In früheren Studien wurde deutlich, dass auch im Bereich des § 2 OEG die Anwendungspraxis in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ausgefallen ist. Dies gilt auch für die länderspezifische Entwicklung im zeitlichen Ablauf.<sup>101</sup> Im Folgenden wird als Beispiel die längerfristige Handhabung der Regelung in Hamburg dargestellt:

---

<sup>96</sup> Diese hier angesprochenen Länder-Unterschiede bei rechtlichen Entscheidungen finden sich auch z.B. bei den strafrechtlichen Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO und 45, 47 JGG und im Bereich der Strafzumessung.

<sup>97</sup> Die Situation ist aber immer noch opferfreundlicher im Vergleich zu den 80er Jahren, vgl. *Villmow/Plemper* (1989), S. 84.

<sup>98</sup> Nach einer Umfrage, die wir im Jahr 2008 durchgeführt haben, wurden damals die entsprechenden statistischen Daten nur in 6 Bundesländern dokumentiert, in 10 wurden sie nicht erfasst.

<sup>99</sup> Vgl. auch *Kunz* (1995), S. 145: „Die Versagungsgründe des 1. Absatzes haben sich in der Praxis als außerordentlich problematisch erwiesen...In Folge der uneinheitlichen Auslegung der Versagungsstatbestände... werden Ungerechtigkeiten und soziale Härten geschaffen, welche der Gesetzgeber durch das OEG gerade zu vermeiden suchte“. Übersicht über die kritischen Stimmen bei *Heinz* (2007), S. 90.

<sup>100</sup> Vgl. dazu *Villmow/Plemper* (1989), S. 89 f., ausführlich S. 166 ff.

<sup>101</sup> *Villmow/Plemper* (1989), S. 83 ff., 89.

### Übersicht 6: Versagung von Leistungen gem. § 2 OEG in Hamburg

Jahr	Zahl der erledigten Anträge	Positive Entscheidungen/ % bez. auf erl. Antr.	Ablehnungen <sup>102</sup> insgesamt/ % bez. auf erl. Antr.	davon Versagungen § 2 OEG/ % bez. auf erl. Antr.
1990	342	130 / 38,0	189 / 55,3	44 / 12,9
1992	615	258 / 42,0	360 / 58,5	24 / 3,9
1994	596	204 / 34,2	359 / 60,2	63 / 10,6
1996	642	237 / 36,9	322 / 50,2	86 / 13,4
1998	661	320 / 48,1	271 / 41,0	41 / 6,2
2000	573	203 / 35,4	292 / 51,0	41 / 7,2
2002	642	204 / 31,8	334 / 52,0	49 / 7,6
2004	663	228 / 34,4	344 / 51,9	45 / 6,8
2006	601	194 / 32,3	231 / 38,4	34 / 5,7
2008	566	238 / 42,0	187 / 33,0	18 <sup>103</sup> / 3,2
2010	546	214 / 39,2	171 / 31,3	25 / 4,6

Quelle: Geschäftsberichte Versorgungsamt Hamburg 1990 – 2010 und eigene Berechnungen

Die Übersicht zeigt in der ersten Hälfte der 90er Jahre mehrfach eine zweistellige Versagensquote (Durchschnitt zwischen 1990 und 1999: 8,7%), danach gehen die Anteile erkennbar zurück (Durchschnitt 2000 bis 2010: 6,3%, besondere Ausnahme 2003: 75 = 12,0%). Eine ähnliche Entwicklung wird in den neuen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg deutlich. Während in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 1991 und 1999 im Durchschnitt 4,8% der erledigten Fälle i.V.m. § 2 OEG negativ beschieden wurden, waren es zwischen 2000 und 2007 nur noch 2,9%. Noch deutlicher zeigt sich dieser Verlauf in Brandenburg: Zwischen 1991 und 1998 lag die entsprechende Quote bei 3,7%, ab 1999 bis 2007 jedoch nur noch bei 0,4%. Demgegenüber wurde in dem alten Bundesland Baden-Württemberg für die Jahre 2001 – 2007 mit 7,2% eine etwas höhere Anwendungsquote als in Hamburg erkennbar.<sup>104</sup> Zu untersuchen wären auch in diesem Kontext die Hintergründe der unterschiedlichen Anwendungspraxis, wobei u.a. auch zu fragen wäre, inwieweit „offizielle“ Vorgaben/Empfehlungen etc. zur mehr oder weniger restriktiven Handhabung des § 2 OEG in den einzelnen bzw. alten und neuen Bundesländern vorliegen.

<sup>102</sup> Bis einschließlich 1994 wurden sowohl bei den positiven Entscheidungen als auch bei den Ablehnungen die Anerkennungen als Opfer einer Gewalttat (Kosten der abgeschlossenen Heilbehandlung werden erstattet) mitgezählt. Ab 1995 sind diese Fälle bei den Ablehnungen nicht mehr enthalten.

<sup>103</sup> Die Angaben bezüglich der Versagungen gem. § 2 OEG in *Bürgerschaft FHH* Drucksache 19/5606 v. 12.3.2010, S. 2 bezogen auf die Jahre 2008 und 2009 erscheinen nicht zutreffend, vgl. auch die entsprechenden Geschäftsberichte des Versorgungsamts Hamburg, jeweils Statistischer Anhang S. 14.

<sup>104</sup> Jeweils Angaben der entsprechenden Landesversorgungsämter und eigene Berechnungen im Rahmen der Umfrage 2008, vgl. FN 98 oben.

## 5. Einige offene Fragen und aktuelle Reformüberlegungen

Obwohl das OEG nunmehr seit mehr als 35 Jahren in Kraft ist und zahlreiche Anstrengungen, insbesondere durch den Weissen Ring, aber auch durch die beteiligten Behörden, unternommen worden sind, das Gesetz bekannt zu machen, scheint dies immer noch nicht in ausreichendem Maße gelungen zu sein. In diesem Zusammenhang wäre einmal zu analysieren, welche informationstechnischen, sozialpsychologischen und sonstigen Mechanismen dazu führten, dass die entsprechenden Versuche zur breiteren Verankerung des OEG im Bewusstsein der Bevölkerung bisher vergleichsweise wenig erfolgreich waren.<sup>105</sup> Des Weiteren fehlen gesicherte und repräsentative empirische Erkenntnisse zur Frage, in welchen sachlichen und persönlichen Zusammenhängen Opfer von Gewaltdelikten Entschädigungsanträge stellen bzw. nicht stellen (wollen).<sup>106</sup> Während zur Anzeige- bzw. Nichtanzeigeerstattung differenzierte (und bezüglich der Gewalt- und Sexualstraftaten teilweise erstaunliche) Resultate vorliegen<sup>107</sup>, ist der Bereich der Opferentschädigung und speziell der Antragstellung bei den bisherigen deutschen und internationalen Opferbefragungen weitgehend ausgeblendet worden. Hier sollten bei den geplanten periodischen bundesweiten Dunkelfeldforschungen und bei den internationalen Projekten<sup>108</sup> entsprechende Fragestellungen zukünftig berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht bemerkenswert ist schließlich auch, dass die seit Jahren bekannten unterschiedlichen Entscheidungsstrukturen der Versorgungsämter in den Bundesländern<sup>109</sup> sowohl beim Weissen Ring als auch in der Öffentlichkeit nur relativ selten<sup>110</sup> problematisiert worden sind. Sowohl die früheren als auch die aktuellen Ergebnisse zeigen, dass es offensichtlich von Bedeutung ist, wo die Viktimisierung stattfindet und wo der Entschädigungsantrag gestellt wird. Je nach Region erscheinen die Erfolgchancen mehr oder weniger groß, was auf vielen Faktoren beruhen kann, u.a. spielt auch die Häufigkeit der Versagungen gem. § 2 OEG eine Rolle, die nicht einmal in jedem Bundesland statistisch dokumentiert werden. Auch in diesen Zusammenhängen fehlen detailliertere aktuelle bundesweite Analysen.<sup>111</sup> Allerdings sollten auch (z.B. vom Weissen Ring und/oder von den Landesversorgungsämtern) überregionale

<sup>105</sup> Vgl. auch *Grundel/Blättner* (2011), S. 15.

<sup>106</sup> Übersicht über frühere deutsche und internationale Erkenntnisse in *Villmow/Plemper* (1989), S. 125 ff.

<sup>107</sup> Vgl. z.B. *Kilchling* (1995), S. 211 ff., 635 ff.; *Sautner* (2010), S. 205 ff.; siehe auch *U.S. Department of Justice* (2012), S. 4 zur hohen Quote von Nicht-Anzeigen bei Vergewaltigung (65%), Raub (41%) und schwerer Körperverletzung (44%).

<sup>108</sup> Übersicht bei *Stock* (2012), S. 324 ff. Auch das LKA Niedersachsen will in diesem Bundesland ab Frühjahr 2013 eine periodische opferbezogene Dunkelfeldstudie im zweijährigen Turnus durchführen. Zur Relevanz von Opferbefragungen für die Opferhilfe siehe *Killias* (1993), S. 57 ff.

<sup>109</sup> Vgl. z.B. *Villmow/Plemper* (1989), S. 88 ff.

<sup>110</sup> In der Hamburger Bürgerschaft gab es 2005 eine entsprechende Nachfrage, vgl. *Bürgerschaft FHH* Drucksache 18/2222 v. 13.5.2005, S. 2.

<sup>111</sup> Vgl. auch *Lerch* (2011), S. 95, 102, die für mehr Analysen zur Praxis des OEG plädiert.

Versuche initiiert werden, die jeweiligen Länder-Entscheidungsstrukturen zu hinterfragen und zu einer gleichmäßigeren Praxis zu gelangen.

Zum Abschluss kann als Information in diesem Rahmen nur eine knappe und unkommentierte Übersicht über die aktuellen Reformüberlegungen und –forderungen dargestellt werden. Zu den *sozialrechtspolitischen Forderungen des Weissen Rings* gehören u.a.<sup>112</sup>: Schnellere Leistungsgewährung; Sicherstellung der sofortigen Heilbehandlung; weitere Beweiserleichterung beim Nachweis eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs; Klarstellung, dass Stalking (§ 238 StGB) einen tätlichen Angriff i.S.d. OEG darstellt<sup>113</sup>; Aufnahme des Wohnungseinbruchs in den Katalog des § 1 II OEG; gleiche Leistungen für Opfer von Inlands- und Auslandsstaaten (betr. § 3a OEG) und gleiche Leistungen für Altfälle (Aufhebung des § 10a OEG).<sup>114</sup> Während diese Vorschläge noch systemimmanent erscheinen, entwickelt Schmachtenberg i.V.m. seiner Analyse und Bewertung des aktuellen Opferentschädigungsrechts teilweise systemüberwindende Optionen (eigenständiges OEG als SGB XIV).<sup>115</sup> Auch Lerch gelangt am Ende ihrer Studie zur Praxis des OEG in Hessen zur Überzeugung, es sei nicht nur über eine Vielzahl von Optimierungsmöglichkeiten bei den einschlägigen Regelungen und den Aktivitäten der beteiligten Behörden und Institutionen nachzudenken, sondern auch über die Gründung einer Opferstiftung auf Landes- bzw. Bundesebene, „die von öffentlichen Stellen und privaten Sponsoren die erforderlichen finanziellen Möglichkeiten erhält und deren Voraussetzung zum Leistungserhalt die Opferwerdung an sich ist.“<sup>116</sup> Der Weisse Ring als die einflussreichste deutsche Opferhilfeinstitution geht gegenwärtig von einem grundsätzlich positiven Ansatz des OEG/BVG aus<sup>117</sup>, sieht aber auch die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Regelungen.<sup>118</sup> Für eine erfolgreiche weitere Verbesserung des Entschädigungsrechts ist es aber nicht nur notwendig, *aktuelle* empirische Erkenntnisse hinsichtlich der Opfersituation und der Opferbedürfnisse einzubeziehen, sondern es sollten auch die

---

<sup>112</sup> Die Liste ist nicht vollständig, vgl. zu den Einzelheiten (Stand 2010) [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de) (dort „Standpunkte“); Böttcher (2007), S. 15 ff., siehe auch die Resolution des 21. Opferforums. Im Rahmen des 22. Opferforums (November 2011) wurde die Notwendigkeit der flächendeckenden Versorgung mit Trauma-Ambulanzen betont. Vgl. zur entsprechenden aktuellen Situation in Hamburg *Bürgerschaft FHH* Drucksache 20/2287 v. 22.11.2011.

<sup>113</sup> Vgl. hierzu die Rechtsprechungsübersicht von Rademaker § 1 OEG Rn. 54 ff.

<sup>114</sup> Ergänzt werden diese Vorschläge durch strafrechtspolitische Forderungen zur Verbesserung des Opferschutzes, vgl. [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de) (dort „Standpunkte“)(Stand Oktober 2011).

<sup>115</sup> Schmachtenberg (2012), S. 150 ff.

<sup>116</sup> Lerch (2011), S. 102, 96 ff.

<sup>117</sup> Der Bundesvorsitzende stellte im Oktober 2010 fest: „Wir sind uns bewusst, dass das OEG insgesamt gesehen trotz aller Schwächen eine gute, jedenfalls keine schlechte Regelung ist“, vgl. Böttcher (2012), S. 8.

<sup>118</sup> Zu den „Kriterien und Voraussetzungen für ein wirksames Recht“ siehe Schmachtenberg (2012), S. 147.

Erfahrungen mit den Vor- und Nachteilen ausländischer Modelle und Konzepte<sup>119</sup> berücksichtigt werden.

### **Literaturverzeichnis:**

- Baurmann, Michael*: Professionelles Verhalten von Polizeibeamten gegenüber Opfern und Zeugen, in: Egg, Rudolf, Minthe, Eric (Hrsg.): Opfer von Straftaten. Wiesbaden 2003, S. 69 ff.
- Baurmann, Michael, Schädler, Wolfram*: Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Wiesbaden 1991.
- Becker, Ulrich*: Das Opferentschädigungsgesetz im europäischen Kontext, in: Weisser Ring (Hrsg.): Moderne Opferentschädigung. Mainz 2012, S. 71 ff.
- Becker, Ulrich, Körtek, Yasemin*: Opferentschädigungsrecht in Europa – Ausgestaltung, Prinzipien und Zielsetzung im Vergleich, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, Heft 1-2, 2010-2011, S. 169 ff.
- Böttcher, Reinhard*: Rechtspolitische Forderungen des Weissen Ring – Bilanz und Ausblick, in: Weisser Ring (Hrsg.): Opferschutz – unbekannt. Baden-Baden 2007, S. 15 ff.
- Böttcher, Reinhard*: Einführung zum 21. Opferforum, in: Weisser Ring (Hrsg.): Moderne Opferentschädigung. Mainz 2012, S. 7 ff.
- Bürgerschaft FHH*: Drucksache 18/2222 v. 13.5.2005: „Praktizierter Opferschutz – Warum führt die staatliche Opferentschädigung in Hamburg ein Schattendasein?“
- Bürgerschaft FHH*: Drucksache 19/648 v. 8.7.2008: „Opferentschädigung in Hamburg“.
- Bürgerschaft FHH*: Drucksache 19/5606 v. 12.3.2010: „Praktizierter Opferschutz – Führt die staatliche Opferentschädigung in Hamburg weiter ein Schattendasein?“
- Bürgerschaft FHH*: Drucksache 20/2287 v. 22.11.2011: „Ärztliche Versorgung für Opfer von Traumata in Hamburg“.
- Bundeskriminalamt* (Hrsg.): Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung. Wiesbaden 1996.
- Bundeskriminalamt* (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2010. Wiesbaden 2011.
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001.
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2006.
- Deutscher Bundestag*: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz), BT-Drucksache 16/12098 v. 3.3.2009.
- Egg, Rudolf, Minthe, Eric* (Hrsg.): Opfer von Straftaten. Wiesbaden 2003.
- Freytag, Harald*: Opferentschädigung als staatliche Aufgabe, in: Kube, Edwin, Schneider, Hans, Stock, Jürgen (Hrsg.): Kriminologische Spuren in Hessen. Freundesgabe für Arthur Kreuzer. Frankfurt 2003, S. 171 ff.
- Görgen, Thomas*: Viktimologie, in: Kröber, Hans-Ludwig u.a. (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie, Bd. 4, Heidelberg 2009, S. 236 ff.
- Greer, Desmond* (Hrsg.): Compensating Crime Victims. A European Survey. Freiburg 1996.
- Grundel, Anna, Blättner, Beate*: Entschädigung von Opfern interpersoneller Gewalt im Raum Fulda. Fulda 2011.
- Harkotte, Ludwig*: Umsetzung des OEG – Anspruch und Wirklichkeit, in: Weisser Ring (Hrsg.): Opferentschädigungsgesetz – Intention und Praxis opfergerecht? Mainz 1996, S. 109 ff.
- Haupt, Holger* u.a.: Handbuch Opferschutz und Opferhilfe. 2. Aufl. Baden-Baden 2003.
- Heckmann, Reinhard*: Diskussionsbeitrag in „Podiumsdiskussion – Finanzierung von Frühintervention und Therapie“, in: Weisser Ring (Hrsg.): Neue Erkenntnisse der Psycho-Traumatologie, Mainz 2004, 159 ff.
- Heinz, Dirk*: Opferentschädigungsgesetz. Stuttgart 2007.
- Heinz, Dirk*: Das Opferentschädigungsgesetz im Spiegel der Rechtsprechung, 2. Aufl. Sankt Augustin 2008.

---

<sup>119</sup> Vgl. hierzu die Länderübersichten in *Greer* (1996) und in der *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 2010-2011 sowie *Becker* (2012), S. 71 ff.; *Becker/Körtek* (2010-2011), S. 169 ff.

- Heinz, Wolfgang: „Alle 5 Sekunden geschieht eine Straftat“ – „Wer hier wohnt, lebt auf Nummer sicher.“ Von Schwierigkeiten und Fehlern der Berichterstattung über Kriminalität, in: Dörmann, Uwe: Zahlen sprechen nicht für sich. Neuwied 2004, S. 359 ff.
- Hofmann, Rainer: Opferhilfe in der polizeilichen Ausbildung, in: Die Kriminalpolizei, 2010, Heft 3, S. 4 ff.
- Kaiser, Günther, Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologische Opferforschung. Teilband I und II. Heidelberg 1994 und 1995.
- Kaiser, Günther: Kriminologie. 10. Aufl. Heidelberg 1997.
- Killias, Martin: Zur Relevanz von Opferbefragungen für die Opferhilfe, in: Weisser Ring (Hrsg.): Opferhilfe in Europa. Mainz 1993, S. 57 ff.
- Köbel, Ralf: Strafrechtliche Haftung für prozessbedingte sekundäre Viktimisierung, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Heft 2, 2007, S. 334 ff.
- Köbel, Ralf, Bork, Lena: Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel. Berlin 2012.
- Körtek, Yasemin: Staatliche Entschädigung für Gewaltopfer nach deutschem Recht im Überblick, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, Heft 1-2, 2010/2011, S. 2 ff.
- Kunz, Stefanie: Probleme der Opferentschädigung im deutschen Recht. Baden-Baden 1995.
- Lerch, Carina: Inanspruchnahme von staatlichen Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) am Beispiel des Bundeslandes Hessen. Masterarbeit an der Deutschen Hochschule der Polizei. Frankfurt 2011.
- Meyer-Gößner, Lutz: Strafprozessordnung. 55. Aufl. München 2012.
- Müller, Ursula, Schröttle, Monika: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin 2004.
- Rademacker, Olaf: Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, in: Knickrehm, Sabine (Hrsg.): Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht – Handkommentar, Baden-Baden 2012, S. 698 ff.
- Rühle, Walter: Verfahrenshindernisse aus der Sicht der Versorgungsverwaltung, in: Weisser Ring (Hrsg.): Opferentschädigungsgesetz – Intention und Praxis opfergerecht? Mainz 1996, S. 131 ff.
- Sautner, Lyane: Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Innsbruck 2010.
- Schmachtenberg, Rolf: Reformperspektiven eines wirksamen Opferentschädigungsrechts, in: Weisser Ring (Hrsg.): Moderne Opferentschädigung. Mainz 2012, S. 140 ff.
- Schneider, Hans Joachim: Der gegenwärtige Stand der kriminologischen Opferforschung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 5, 1998, S. 316 ff.
- Schneider, Hans Joachim: Verbrechensopferforschung, -politik und -hilfe: Fortschritte und Defizite in einem halben Jahrhundert, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 5, 2006, S. 389 ff.
- Schneider, Hans Joachim: Täter, Opfer und Gesellschaft. Der gegenwärtige Stand der kriminologischen Verbrechensopferforschung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 4, 2010, S. 313 ff.
- Sessar, Klaus: Wiedergutmachen oder strafen. Pfaffenweiler 1992.
- Stellmacher, Jost: Befragung zur Informiertheit über Opferrechte, in: Weisser Ring (Hrsg.): Opferschutz – unbekannt. Aktuelle Entwicklungen bei Opferschutz und Opferrechten. Baden-Baden 2007, S. 47 ff.
- Stock, Jürgen: Stand und Perspektiven der Dunkelfeldforschung in Deutschland und international, in: Hilgendorf, Eric, Rengier, Rudolf (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heinz. Baden-Baden 2012, S. 317 ff.
- U.S. Department of Justice: Special Report. National Crime Victimization Survey. Victimization Not Reported to the Police 2006-2010. August 2012.
- Villmow, Bernhard, Müller, Sabine, Krieger, Bernd, Plemper, Burkhard: Zur Praxis des Opferentschädigungsgesetzes, in: Kriminologisches Journal, Heft 4, 1982, S. 303 ff.
- Villmow, Bernhard, Plemper, Burkhard: Opfer und Opferentschädigung: einige statistische Daten und Probleme, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 2, 1984, S. 73 ff.
- Villmow, Bernhard, Plemper, Burkhard: Praxis der Opferentschädigung, Pfaffenweiler 1989.
- Walter, Michael: Gewaltkriminalität. Stuttgart u.a. 2006.
- Weisser Ring (Hrsg.): Opferentschädigungsgesetz – Intention und Praxis opfergerecht? Mainz 1996.